Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3106.) Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der ungesäumt einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M., daß die in der Anmerkung zu Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 3. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt. Gr. v. Arnim. v. Rabe.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1849.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3106.) Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M., daß die in der Anmerkung zu Nr. 5. c. der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 40 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5. c. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 4. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt. Gr. v. Arnim. v. Rabe.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1849.